

2908 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Durch das gegenständliche Abkommen soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf wissenschaftlich-technischem Gebiet erleichtert und gefördert werden. Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission errichtet, die abwechselnd in der Republik Österreich und in der Volksrepublik China zusammentritt. Bei der Durchführung des Abkommens trägt jede Vertragspartei die anfallenden Kosten selbst, außer es wird aufgrund der Besonderheit des jeweiligen Projektes etwas anderes vereinbart. Das Abkommen wird auf fünf Jahre geschlossen und seine Gültigkeitsdauer soll sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, sofern nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer auf schriftlichem Wege eine Kündigung erfolgt. Von der Kündigung sollen laufende Programme und Projekte nicht betroffen sein, außer im Falle einer anders lautenden Vereinbarung der Vertragsparteien.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 04

L e n g a u e r  
Berichterstatter

R a a b  
Obmann